

Regierungsratsbeschluss

vom 2. Juli 2013

Nr. 2013/1242

Solothurn, Entlastung West (SEW): Abtretung der Dreibeinskreuzbrücke

1. Feststellungen

Die Vereinbarung zwischen der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn (im Folgenden Stadt genannt) und dem Kanton Solothurn vom 2. Juli 2013 regelt das Eigentumsverhältnis und die Pflichten für die Dreibeinskreuzbrücke.

2. Erwägungen

Gestützt auf §§ 10, 11 und 20 Abs. 5 Strassengesetz (BGS 725.11) soll die Übertragung des Eigentums und der Unterhalt der Dreibeinskreuzbrücke geregelt werden. Dabei soll das Eigentum vom Kanton an die Stadt abgetreten werden. Um der Bedeutung der Dreibeinskreuzbrücke für den Langsamverkehr Rechnung zu tragen, beträgt die finanzielle Beteiligung des Kantons an zukünftige Instandsetzungs- und Erneuerungsarbeiten 50 %.

3. Beschluss

- 3.1 Die Vereinbarung zwischen der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn und dem Kanton Solothurn vom 2. Juli 2013 wird genehmigt.
- 3.2 Der Kanton Solothurn beteiligt sich mit 50 % an den zukünftigen Instandsetzungs- und Erneuerungsarbeiten.
- 3.3 Der ordentliche Unterhalt der Brücke (Schneeräumung, Glatteisbekämpfung, Reinigung, Unterhalt Beleuchtung, kleinere Reparaturen) geht zu Lasten der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn.
- 3.4 Der Bau- und Justizdirektor wird ermächtigt, die Vereinbarung zwischen der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn und dem Kanton Solothurn zu unterzeichnen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Amt für Verkehr und Tiefbau (rut/gag)
Amt für Finanzen
Kantonale Finanzkontrolle
Kreisbauamt I, Langfeldstrasse 34, 4528 Zuchwil